

AvP-Insolvenz

Bewertung der Forderungen zum Jahresende

Die Insolvenz des Apothekenrechenzentrums AvP Deutschland GmbH im Jahr 2020 beschäftigt Apotheken weiterhin. Viele Betriebe haben noch offene Forderungen, die in der Buchführung bewertet werden müssen. Zum Jahresabschluss stellt sich die Frage: Wie viel ist die Forderung am 31.12.2024 und 31.12.2025 tatsächlich noch wert – und wie muss sie steuerlich behandelt werden? Julia Wittwer von ECOVIS KSO gibt einen Einblick.

Von der AvP-Insolvenz im Jahr 2020 sind rund 3.500 Apotheken betroffen. Insgesamt wurden Forderungen von etwa 420 Millionen Euro angemeldet. Der Insolvenzverwalter hat inzwischen zwei Abschlagszahlungen vorgenommen:

- 15,4% in der ersten Runde
- 26% im Sommer 2025

Damit wurden bis Mitte 2025 rund 40% der Forderungen ausgezahlt. Eine endgültige Gesamtquote zwischen 40 % und 50 % gilt als realistisch, ein Abschlusszeitpunkt steht aber noch nicht fest.

Bilanzbewertung zum 31.12.2024

Zum 31.12.2024 war der Fall noch nicht abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung im Jahr 2025 stand jedoch fest, dass eine zweite Auszahlung im Sommer 2025 erfolgen wird. Diese Erkenntnis betrifft einen Sachverhalt, der bereits zum Bilanzstichtag bestand, und gilt daher als wertaufhellendes Ereignis.

Folge: Die zweite Abschlagszahlung darf in der Bewertung der Forderung zum 31.12.2024 berücksichtigt werden. Damit gilt eine Bewertung mit rund 40 % als werthaltig, während 60 % als Ausfallrisiko verbleiben. Bei 100.000 € offener Forderung dürfen rund 40.000 € aktiv bleiben; 60.000 € werden wertberichtet. Eine Umsatzsteuerkorrektur nach § 17 UStG ist erst zulässig, wenn der endgültige Forderungsausfall feststeht.

Bewertung zum 31.12.2025 (voraussichtlich)

Bis Ende 2025 ist die zweite Quoten Zahlung tatsächlich erfolgt. Damit haben Apotheken etwa 40 % ihres Geldes erhalten. Solange keine weitere Auszahlung beschlossen wird, bleibt die Bewertung im Jahresabschluss 2025 unverändert: rund 40 % werthaltig, 60 % zweifelhaft. Eine vollständige Abschreibung ist erst möglich, wenn das Insolvenzverfahren endgültig beendet ist.

Wie wirkt sich die Korrektur zweifelhafter Forderungen aus?

Wenn sich zeigt, dass eine Forderung nicht vollständig eingeht, muss sie als zweifelhaft behandelt werden. In der Bilanz wird der Buchwert dann auf den voraussichtlich einbringlichen Betrag reduziert. Diese Einzelwertberichtigung wird als Aufwand verbucht und mindert den Gewinn. Erhält die Apotheke später – wie im Fall AvP – doch noch Geld, muss die Wertberichtigung teilweise aufgelöst werden. Das erhöht den Gewinn im Jahr der Zahlung. Bleibt die Forderung endgültig uneinbringlich, darf sie vollständig abgeschrieben werden.

Praxis-Tipps für Apotheken

1. Forderungen prüfen: Welche Zahlungen sind bis zum Bilanzstichtag eingegangen?
2. Wert realistisch ansetzen: Zum 31.12.2024 und 31.12.2025 jeweils rund 40 % werthaltig.
3. Dokumentation sichern: Schreiben und Zahlungsnachweise sorgfältig ablegen.
4. Steuerberater einbeziehen: Bewertung und steuerliche Behandlung individuell abstimmen.

Umsatzsteuerrückstättung bei AvP-Forderungen

Die Umsatzsteuer darf erst dann berichtet werden, wenn die Forderung endgültig uneinbringlich ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Solange das Insolvenzverfahren der AvP Deutschland GmbH läuft, gilt die Forderung nur als zweifelhaft, nicht als verloren. Eine Umsatzsteuerkorrektur ist daher erst möglich, wenn das Verfahren abgeschlossen und keine weiteren Zahlungen mehr zu erwarten sind. Nach aktuellem Stand wird der Abschluss der Insolvenz frühestens 2026 erwartet. Erst dann können Apotheken prüfen, ob eine anteilige Rückstättung der Umsatzsteuer auf die ausgefallenen Beträge beantragt werden kann. Die Dokumentation aller Zahlungseingänge und Abschlagsmitteilungen ist wichtig, um den Ausfall gegenüber dem Finanzamt nachweisen zu können.

ECOVIS KSO: Persönlich gut beraten,
das ist unser Anspruch:



www.DAPdialog.de/9031

